

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A betreibt ein Unternehmen, das die Zulassung von Kraftfahrzeugen beim Straßenverkehrsamt herbeiführt. Seine Kunden sind zur Hauptsache in Deutschland lebende Ausländer, die Fahrzeuge ausführen wollen. Dafür benötigen sie einen internationalen Zulassungsschein. Dieser wird nur erteilt, wenn durch eine technische Untersuchung nachgewiesen wurde, dass das Fahrzeug für den öffentlichen Verkehr geeignet ist. Die entsprechende Bescheinigung ist dem Straßenverkehrsamt vorzulegen. Der Zulassungsschein selbst enthält keinen Hinweis auf die Verkehrseignung des Fahrzeugs. A erreicht in zahlreichen Fällen, dass der Zulassungsschein ohne vorherige technische Untersuchung ausgestellt wird. Dabei nutzt er den Umstand aus, dass sich das örtliche Straßenverkehrsamt mit Kopien der Bescheinigung begnügt. Er fälscht entsprechende Bescheinigungen „anhand von in den PC eingescannten Vorlagen“ und reicht Kopien dieser „Collagen“ ein.

## 2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Zur Hauptsache kommt hier das **Urkundenstrafrecht** zur Anwendung. Mit seinen zentralen Vorschriften: Urkundenfälschung gem. § 267 StGB, Fälschung technischer Aufzeichnungen

August 2004

### Scanner-Fall

*Urkundenfälschung / Kopie als Urkunde / mittelbare Falschbeurkundung / öffentliche Urkunde / Reichweite des öffentlichen Glaubens*

§§ 267, 268, 271 StGB; § 415 ZPO

**Leitsatz der Verf.:** Wenn klar und eindeutig gesetzlich geregelt ist, zu welchem Nachweis die Urkunde dient, und nach der Verkehrsauffassung hiermit übereinstimmend unzweifelhaft feststeht, welcher Erklärungswert der Urkunde zukommt, steht das Fehlen entsprechender ausdrücklicher Angaben in der Urkunde der Annahme öffentlichen Glaubens gem. § 271 StGB nicht entgegen.

OLG Hamm, Urteil vom 25. März 2004 - 3 Ws 54/04; abrufbar unter [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de)

gem. § 268 und mittelbare Falschbeurkundung gem. § 271 StGB. Gehen wir die Probleme in der Abfolge durch, in der sie im Handlungsablauf entstehen: Als erstes produzierte A die Fälskate; dann legte er sie vor.

Was er zunächst hergestellt hat, teilt der Sachverhalt allerdings nicht genau mit. Die Rede ist von „Collagen“, was üblicherweise bedeutet: Zusammenfügung unterschiedlicher Materialien. Welche Materialien wie zusammengefügt wurden, bleibt offen. Sicher ist nur, dass er anschließend davon Kopien anfertigte. Damit ist eine Situation erreicht, in der sich die geradezu klassische Frage stellt: Werden **Kopien** als Urkunden, als technische Aufzeichnungen oder gar nicht vom Urkundenstrafrecht erfasst?<sup>2</sup> Nach Rechtsprechung und h. M. trifft letzteres zu. Gegenmeinungen, die teils den Begriff der Urkunde und teils den der technischen

<sup>1</sup> Die Wiedergabe beschränkt sich auf dasjenige, was für die hier erörterten Probleme wesentlich ist.

<sup>2</sup> Darstellung des Meinungsstreits mit Nachweisen bei Küper, Strafrecht BT, 5. Aufl. 2002, S. 298 ff.; näher dazu unten 4.

Aufzeichnung für anwendbar halten, haben bislang kaum Gehör gefunden.

Doch kehren wir noch einmal zu dem zurück, was kopiert wird. Könnte nicht darin eine Urkunde zu sehen sein? A könnte die „eingescannte Vorlage“ (Formular? Vollständige Originalbescheinigung?) so bearbeitet haben, dass das daraus hervorgegangene Papier neben gescannten, also kopierten Elementen neu hinzugefügte, vielleicht sogar handschriftlich ergänzte Teile enthielt. Der Entstehungsprozess wäre um einiges raffinierter als das simple Kopieren. Dementsprechend bedürfte der Überprüfung, ob das Produkt noch einer Kopie gleichzusetzen oder urkundenstrafrechtlich anders zu bewerten ist.

Ohnehin ist es an der Zeit, die vielfältigen Möglichkeiten der Textgestaltung und -verbreitung, welche die moderne Technik bietet, für das Urkundenstrafrecht aufzuarbeiten. Das ist bislang noch nicht in der Weise geschehen, dass es dazu ein klares Meinungsbild gäbe.<sup>3</sup>

Kommen wir zum zweiten Akt, zur Vorlage der Kopien. Es liegt nahe, eine Strafbarkeit gem. § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB kurzerhand mit der Begründung zu verneinen, dass A keine unechten Urkunden gebraucht haben könne, weil Kopien keine Urkunden seien. Das wäre voreilig. Übersehen würde, dass nach der Rechtsprechung auch mit einer Kopie als Tatobjekt von einer unechten Urkunde Gebrauch gemacht werden kann.<sup>4</sup> Das betrifft zum einen den – hier nicht gegebenen – Fall, dass die Kopie **wie ein Original** verwendet wird.<sup>5</sup> Zum anderen soll eine unechte Urkunde auch **mittelbar** in der Weise **ge-**

**braucht** werden können, dass eine Kopie von ihr vorgelegt und damit ihr Vorhandensein nachgewiesen wird.<sup>6</sup> Hätte A also im ersten Arbeitsgang unechte Urkunden angefertigt, so könnte er mit der Vorlage der Kopien Gebrauch von ihnen gemacht haben.

Urkundenstrafrechtlich relevant sind dann noch die Folgen der Handlung des A: Das Straßenverkehrsamt stellte internationale Zulassungsscheine – zweifellos Urkunden – aus, die den falschen Eindruck erweckten, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt seien. In Betracht kommt somit eine Strafbarkeit wegen **mittelbarer Falschbeurkundung** gem. § 271 StGB.

Näher zu prüfen ist, ob die Zulassungsscheine den besonderen Anforderungen des Merkmals der **öffentlichen Urkunde** entsprachen. Dazu gehören zwei Elemente.<sup>7</sup> Einmal die in **§ 415 ZPO** genannten formalen Voraussetzungen. Sie sind hier gegeben: Die Mitarbeiter des Straßenverkehrsamtes stellten die Scheine als Amtsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Einhaltung der Formvorschriften aus. Zusätzlich muss die Urkunde **Beweiskraft nach außen für und gegen jedermann** entfalten. Zu beachten ist, dass dieser **öffentliche Glaube** sich auch und gerade auf die unrichtige Erklärung erstrecken muss. Das ist oft nicht leicht festzustellen. Nicht nur der Urkundeninhalt, sondern auch die Bedeutung der Urkunde in öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Zusammenhängen bedürfen genauer Prüfung.<sup>8</sup> Dabei kommt es sehr auf die Umstände des Einzelfalles an. Im vorliegenden Fall ist zu klären, ob sich der öffentliche Glaube auch auf eine unrichtige Erklärung beziehen kann, die als solche gar nicht in der Urkunde auf-

<sup>3</sup> Als ungeklärt gelten die Zuordnungsprobleme z. B. bei Fernkopien per Telefax (vgl. *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, 27. Aufl. 2003, Rn. 811), bei E-Mail-Ausdrucken und bei Erklärungen mit gescannten Unterschriften (vgl. *Tröndle/Fischer*, StGB, 52. Aufl. 2004, § 267 Rn. 12 b).

<sup>4</sup> Vgl. zum Folgenden *Küper* (Fn. 2), S. 299, 307 f.; *Wessels/Hettinger* (Fn. 3), Rn. 811, 852.

<sup>5</sup> Z. B. BayObLG NJW 1989, 2553.

<sup>6</sup> Z. B. BGHSt 24, 140, 142; OLG Düsseldorf JR 2001, 82 f.; krit. dazu etwa *Hoyer* in SK, StGB, § 267 Rn. 87 f.

<sup>7</sup> Vgl. zum Begriff der öffentlichen Urkunde *Rengier*, Strafrecht BT II, 5. Aufl. 2003, § 37 Rn. 12 f.

<sup>8</sup> Vgl. *Rengier* (Fn. 7), § 37 Rn. 13 ff.

geführt ist, nämlich darauf, dass die Verkehrseignung des Fahrzeugs überprüft und bescheinigt worden ist.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Wie nicht anders zu erwarten war, hält sich die Entscheidung in der urkundenstrafrechtlichen Bewertung der Kopie an die bisherige Rechtsprechung und die h. M. Die Begründung beschränkt sich auf die knappe Erwähnung eines Hauptarguments. Dieses geht aus von der gängigen **Definition der Urkunde als verkörperter Gedankenerklärung, die geeignet und bestimmt ist, im Rechtsverkehr Beweis zu erbringen und die ihren Aussteller erkennen lässt.**<sup>9</sup> Es fehle bereits an der Verkörperung einer Erklärung des Ausstellers des Originals. „Fotokopien geben vielmehr wie einfache Abschriften wieder, was in einem anderen Schriftstück verkörpert wird.“<sup>10</sup> Gegenauffassungen bleiben unerwähnt.

Unklar bleibt dagegen, wie das OLG die „Collagen“ urkundenstrafrechtlich einschätzt. Mitgeteilt wird lediglich, dass der Tatbestand der Urkundenfälschung dadurch nicht erfüllt sei. Die kurze Begründung knüpft sogleich wieder an die Kopien an: „Mit der Fotokopie bekundet der Aussteller / Hersteller ... lediglich, dass es eine Urschrift eines entsprechenden Inhaltes gebe. Stimmt dies nicht, so hat er nicht gefälscht, sondern lediglich eine schriftliche Lüge erklärt.“<sup>11</sup> Das lässt die Frage unbeantwortet, warum A nicht allein schon mit der Anfertigung der „Urschrift“ mittels Scanner eine unechte Urkunde hergestellt hat.<sup>12</sup>

Größere Mühe verwendet das Gericht auf die Beantwortung der Frage,

ob sich der öffentliche Glaube auch auf die in der Urkunde selbst nicht enthaltene Erklärung der Verkehrseignung erstreckt. Die **wichtigste Aussage** dazu lautet: „Wenn klar und eindeutig gesetzlich geregelt ist, zu welchem Nachweis – hier der Verkehrssicherheit – die Urkunde dient und nach der Verkehrsauffassung hiermit übereinstimmend feststeht, welcher Erklärungswert der Urkunde beikommt, nämlich dass das betreffende Fahrzeug von dem zuständigen Straßenverkehrsamt als für den öffentlichen Verkehr – wenn auch nur zum Zwecke der Ausfuhr – als geeignet und damit verkehrssicher anerkannt ist, steht das Fehlen der ausdrücklichen Angabe der Verkehrssicherheit im internationalen Führerschein der festgestellten Beweiswirkung nicht entgegen.“<sup>13</sup> Die „klare und eindeutige“ gesetzliche Regelung sieht das Gericht im Internationalen Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr, das die Zulassung zum internationalen Verkehr von der Prüfung der Verkehrssicherheit abhängig macht.<sup>14</sup> Hinsichtlich der Verkehrsanschauung beruft es sich darauf, dass die „so verstandene Beweiswirkung“ des internationalen Zulassungsscheines als „wertbildender Faktor beim Kauf oder Verkauf gebrauchter Fahrzeuge“ eine „bedeutende Rolle“ spiele.<sup>15</sup>

Damit ist der Weg frei für eine Anwendung von § 271 StGB. Mit der Vorlage der inhaltlich falschen Kopien habe A die Anerkennung der Verkehrssicherheit der Fahrzeuge im Zulassungsschein durch das Straßenverkehrsamt bewirkt und so den Tatbestand der mittelbaren Falschbeurkundung erfüllt.

Mit zwei ergänzenden Hinweisen schließt die Entscheidung. Zum einen

<sup>9</sup> Vgl. zu dieser Grunddefinition Lackner/Kühl, StGB, 24. Aufl. 2001, § 267 Rn. 2.

<sup>10</sup> OLG Hamm, Urteil vom 25. März 2004 – 3 Ws 54/04; abrufbar unter [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de).

<sup>11</sup> OLG Hamm aaO.

<sup>12</sup> Der BGH hat in einem Fall, in dem Scanner und Bildbearbeitungsprogramme eingesetzt wurden, eine Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung angenommen (NStZ 1999, 620).

<sup>13</sup> OLG Hamm, Urteil vom 25. März 2004 – 3 Ws 54/04; abrufbar unter [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de).

<sup>14</sup> Im Einzelnen geht es um Art. 3 und 4 des Internationalen Abkommens über den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. 4. 1926 (RGBl II, 1234 ff.) sowie um die Verordnung über den Internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. 11. 1934 (RGBl I, 1137), zuletzt geändert am 7. 8. 2002 (BGBl I, 2267).

<sup>15</sup> OLG Hamm, Urteil vom 25. März 2004 – 3 Ws 54/04; abrufbar unter [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de).

stellt das OLG fest, dass die Qualifizierung nach § 271 Abs. 3 StGB eingreift, weil A entgeltlich und in Bereicherungsabsicht handelte. Zum anderen verneint es eine Anwendung von § 276 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen) neben § 271 StGB aus Konkurrenzerwägungen unter Berufung auf den „Grundsatz des einheitlichen Deliktskomplexes“<sup>16</sup>. Die mit dem Herbeiführen der falschen öffentlichen Urkunde rechtlich vollendete Tat werde durch die Überlassung an andere lediglich beendet. Eigenständiges Unrecht werde dadurch nicht verwirklicht, so dass es nicht zusätzlich noch der Anwendung von § 276 Abs. 1 Nr. 2 StGB bedürfe.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Weiterführend ist die Entscheidung, was den Umgang mit § 271 StGB betrifft. Ihr ist ein 2. Merksatz zur Reichweite des öffentlichen Glaubens zu entnehmen.

Der (hoffentlich bekannte) **1. Merksatz** lautet: **Nicht alles, was in einer – nach § 415 ZPO – öffentlichen Urkunde steht, genießt öffentlichen Glauben.** Die Beweiswirkung für und gegen jedermann erstreckt sich häufig nur auf bestimmte Teile des Urkundeninhalts. Auf welche, das ist unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften und der Verkehrsanschauung zu ermitteln.<sup>17</sup>

Zwei Beispiele. Der Führerschein beweist die Erteilung der Fahrerlaubnis für eine bestimmte Person, nicht aber, dass diese Person den darin aufgeführten Dokortitel zu Recht trägt.<sup>18</sup> Der mit dem Kraftfahrzeugschein verbundene öffentliche Glaube bezieht sich u. a. auf die Zulassung des Fahrzeugs unter der amtlichen Nummer; dagegen erstreckt

er sich nicht auf die Richtigkeit der Fahrgestell- und Motornummer sowie die Angaben zur Person des Zulassungsinhabers.<sup>19</sup>

Nun also der **2. Merksatz: Öffentlichen Glauben können auch Erklärungen genießen, die nicht (ausdrücklich) in der Urkunde enthalten sind.** Das findet man selten so klar ausgesprochen wie in der Entscheidung des OLG Hamm.

Im praktischen Umgang damit ist Zurückhaltung angebracht. Nur unter besonderen Umständen ist es zu rechtfertigen, einer Urkunde einen Inhalt mit erhöhter Beweiskraft beizulegen, der im Urkundentext selbst nicht enthalten ist. Wie die Entscheidung zeigt, sind die speziellen Verhältnisse des jeweiligen Rechts- und Verkehrskreises eingehend zu würdigen.

Entsprechende Spezialkenntnisse werden in der Ausbildung nicht stets verlangt werden können. Was aber verlangt wird, das ist Problembewusstsein. Anzuraten ist also, in Klausuren und bei ähnlich unangenehmen Aufgaben eine sorgfältige Analyse der Reichweite des öffentlichen Glaubens vorzunehmen, nachdem man eine Urkunde als öffentlich im Sinne des § 415 ZPO identifiziert hat. Unsere beiden Merksätze sollen helfen, daran zu denken.

Weniger erhellend ist die Entscheidung im Hinblick auf die **urkundenstrafrechtliche Einordnung von Kopien.** Hier bedarf es einiger Ergänzungen, um mit dieser Problematik einigermaßen sicher umgehen zu können.

Nimmt man – wie das OLG Hamm – den **Standpunkt der Rechtsprechung und der h. M.** ein, so sollte die Argumentation schon etwas ergiebiger sein. Dem in der Entscheidung genannten Argument (keine Verkörperung einer Gedankenerklärung des Ausstellers der Kopie) werden regelmäßig die folgenden hinzugefügt.<sup>20</sup> Der Aussteller der Kopie sei als solcher nicht erkennbar, während der Aussteller des Originals

<sup>16</sup> OLG Hamm aaO.

<sup>17</sup> Wie Fn. 8 sowie Joecks, *StGB*, 5. Aufl. 2004, § 271 Rn. 14 ff.; Marxen, *Kompaktkurs Strafrecht BT* (erscheint Ende September 2004), Fall 16 d (Ersatzführerschein-Fall).

<sup>18</sup> BGH NJW 1955, 839, 840.

<sup>19</sup> BGHSt 20, 186.

<sup>20</sup> Vgl. Küper (Fn. 2), S. 298 f.

nals nicht für die Richtigkeit etwaiger Kopien garantiere. Auch sei das Opfer, also der Adressat der Urkunde, nicht so schutzwürdig, dass mit Strafe eingegriffen werden müsse; denn es könne auf der Vorlage des Originals bestehen.

Zur vollen Entfaltung des Meinungsstreits müssen dann noch die Argumente des **Gegenstandspunktes**<sup>21</sup> einbezogen werden. Es sind im Wesentlichen die folgenden. Das Urkundenstrafrecht müsse darauf reagieren, dass im heutigen Rechtsverkehr Kopien gleichermaßen akzeptiert würden wie Originalurkunden. Das Vertrauen auf Empfängerseite sei daher ebenso schutzwürdig. Auch sei durchaus, lege man die Geistigkeitstheorie zugrunde, bei einer Kopie der geistige Urheber der darin enthaltenen Erklärung erkennbar. Schließlich sei die Unterscheidung zwischen Original und Kopie durch die moderne Vernetzung von Urkunden- und Datenverkehr überholt.

Für eine Auseinandersetzung mit dem Meinungsstreit ist hier nicht der Platz. Nur so viel sei gesagt. Die technische Entwicklung drängt tatsächlich zu einer Ausdehnung des Urkundenstrafrechts auf Kopien und kopieähnliche Produkte. Dagegen mahnen die herkömmlichen Postulate zur Begrenzung staatlicher Strafgewalt (Strafe als ultima ratio; fragmentarischer Charakter des Strafrechts) zur Zurückhaltung; immerhin liegt es in der Hand des Adressaten, ob er sich mit weniger als dem Original begnügt.<sup>22</sup>

Nötig ist noch ein Wort zu **§ 268 StGB**. Ganz überwiegend wird eine Einordnung von Kopien als technische Aufzeichnungen mit der recht überzeugenden Begründung abgelehnt, dass es am gesetzlichen Erfordernis einer selbsttätigen Bewirkung fehle und dass das Gerät keine eigene inhaltsbezogene Darstellungsleistung erbringe.<sup>23</sup> Auch hier ist aber eine Gegenmeinung zu registrieren. Geltend gemacht wird, dass das Kopiergerät, auch wenn es durch menschliche Aktivität ausgelöst werde, den eigentlichen Kopiervorgang, der eine Darstellung in der Form der Fixierung beinhalte, selbsttätig durchführe.<sup>24</sup>

Den gesamten Meinungsstreit fasst die folgende Übersicht zusammen.

Fotokopie als Tatobjekt im Urkundenstrafrecht		
	§ 267 StGB	§ 268 StGB
h. M.	(-) <b>Aber:</b> • Urkundenqualität im Falle des Anscheins eines Originals • Vorlage der Kopie einer unechten Urkunde = Gebrauch der Urkunde gem. § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB; str.	(-)
Abweichende Auffassung (1)	(+)	(-)
Abweichende Auffassung (2)	(-)	(+)

### 5. Kritik

Bereits gerügt haben wir, dass das OLG es sich mit der Qualifizierung des Tatobjekts zu leicht gemacht hat. Ob die Kategorie der Kopie hier auch auf die

<sup>21</sup> Vertreten u. a. von *Freund*, JuS 1991, 723 ff.; *Puppe* in NK, § 267 Rn. 20 ff.; zusammenfassende Darstellung der Argumente bei *Küper* (Fn. 2), S. 299 f.

<sup>22</sup> Mit diesen allgemeinen Argumenten wird man in einer Klausur auch die bislang ungeklärten Probleme vertretbar lösen können, die sich durch die – unter Umständen sogar kombi-

nierte - Verwendung von Faxgeräten, Scannern und Computern anstelle von einfachen Kopierern ergeben (vgl. auch die Beispiele in Fn. 3 und 12).

<sup>23</sup> Vgl. *Rengier* (Fn. 7), § 34 Rn. 6; *Marxen* (Fn. 17), Fall 16 b (Teamgeist-Fall).

<sup>24</sup> *Cramer* in *Schönke/Schröder*, StGB, 26. Aufl. 2001, § 268 Rn. 17.

ursprünglich hergestellte „Collage“ passt, erscheint zweifelhaft. Die Gelegenheit, zur Klärung des Umgangs mit sonstigen technischen Fälschungen im Urkundenstrafrecht beizutragen, ist leider ungenutzt geblieben. Zu bedauern ist auch, dass das Gericht auf eine Auseinandersetzung mit der Gegenauffassung im Streit um die Einordnung von Kopien verzichtet hat.

Die Ausführungen zu § 271 StGB sind dagegen schlüssig und gut vertretbar. Allerdings rufen sie ein gewisses Unbehagen hervor. Das Ergebnis besteht in einer weiteren **Flexibilisierung des Tatbestandes**. Er kann auch dann zur Anwendung kommen, wenn der Urkundentext als solcher keine falsche Erklärung enthält. Damit ist allein maßgeblich, wie der Richter den Text auslegt, wie er die sonstige Rechtslage bewertet und wie er die Verkehrsgewohnheiten einschätzt. Ein auf Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit bedachtes Strafrecht begegnet dieser Zunahme richterlicher Macht mit Misstrauen und hält die Anwendungsfälle sehr eng begrenzt.

*(Dem Text liegen Entwürfe von Jana Kossak und Anne Wedemeyer zugrunde.)*